

## **B E S C H L U S S**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 556. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021**

---

**Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01434 im Abschnitt  
1.4 EBM**

01434 Zuschlag im Zusammenhang mit der  
Gebührenordnungsposition 01435 oder der  
Versichertenpauschale nach den  
Gebührenordnungspositionen 03000 und  
04000 oder **den Grundpauschalen der  
Kapitel 5 bis 11, 13, 15, 18, 20, 26 und 27  
oder den Konsiliarpauschalen der Kapitel  
12, 17, 19, 24 und 25 oder der  
Grundpauschale nach der  
Gebührenordnungsposition 30700 für die  
telefonische Beratung durch einen Arzt**

**Protokollnotiz:**

Der GKV-Spitzenverband gibt zu Protokoll:

Der vorliegende schriftliche Beschluss des Bewertungsausschusses ergänzt den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 72. Sitzung, der gegen die Stimmen der Kassenseite ergangen ist. Die kassenseitige Zustimmung zu dem vorliegenden Änderungsbeschluss dient allein dazu, die Umsetzung der Regulationsintention des Erweiterten Bewertungsausschusses zu ermöglichen. Sie bedeutet keine nachträgliche Zustimmung zu dem Regelungsinhalt als solchem.